

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Wolfgang Roth, Ernst Schwanhold, Lieselott Blunck (Uetersen), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Hans Martin Bury, Norbert Gansel, Lothar Ibrügger, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Bernd Reuter, Dieter Schloten, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/3229 —**

Rüstungsexport-Kontrollpolitik

Vorbemerkung

1. Die unkontrollierte Verbreitung von Waffen sowie von Industriegütern und Kenntnissen, mit denen Waffen hergestellt werden können, führt zu einer erheblichen Gefahr für das friedliche Zusammenleben der Völker. In dieser Erkenntnis und auch aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen Deutschlands empfindet die Bundesregierung eine besondere Verantwortung sowohl für eine restriktive Waffenexportpolitik wie für effektive Kontrollen des Exports von zivil und militärisch verwendbaren Gütern.

Nach den Erfahrungen mit einigen deutschen Exporten, die bei der Produktion von Massenvernichtungswaffen und Raketen im Ausland Verwendung gefunden haben, hat die Bundesregierung das gesamte deutsche System der Exportkontrollen seit 1989 in mehreren Schritten einer grundsätzlichen Reform unterzogen. Sie wurde in ihren Grundzügen mit der Verabschiedung des neuen Außenwirtschaftsgesetzes durch das Parlament am 14. Februar 1992 abgeschlossen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung ihre Bemühungen um eine bessere internationale Abstimmung der Rüstungsexport-Kontrollpolitiken erheblich verstärkt. Dies war besonders während des deutschen Vorsitzes im G 7-Rahmen der wichtigsten Länder der

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 27. Januar 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Weltwirtschaft möglich. In den letzten Monaten hat sich deutlicher als bisher gezeigt, daß auch andere wichtige Exportländer ihre Kontrollsysteme reformieren müssen.

Die Bundesregierung hat sich in der Schlußphase der Reform der Exportkontrollen von dem Programm leiten lassen, das sie am 6. Februar 1991 beschlossen hat. Bei ca. 18 Mio. Ausfuhrsendungen pro Jahr ist die wirkungsvolle Kontrolle von Waren, deren Verwendungszweck in der Regel nicht äußerlich erkennbar ist, nur über einschneidende rechtliche Eingriffe in die Freiheit des Außenhandels zu erreichen. Dazu gehören präventive Überwachungsmöglichkeiten, hohe Sanktionen für illegale Handlungen, Maßnahmen gegen unzuverlässige Exporteure sowie ein umfangreicher Katalog von Beschränkungen und sonstigen Eingriffsmöglichkeiten bei Verdacht auf militärische Verwendung. Ebenso wichtig war die personelle und sachliche Verstärkung des administrativen Kontrollapparates. Gleichzeitig mußte gewährleistet bleiben, daß der normale zivile Export nicht durch unnötige Kontrollen Schaden nimmt.

2. Der Aufbau eines selbständigen Bundesausfuhramtes konnte mit der Trennung vom Bundesamt für Wirtschaft und mit einem Personalaufbau auf jetzt ca. 330 Mitarbeiter – gegenüber früher ca. 75 in der entsprechenden Abteilung des Bundesamtes für Wirtschaft – weitgehend abgeschlossen werden. Verwaltung und exportierende Wirtschaft haben sich auf die neuen verschärften Vorschriften einstellen können. Durch erleichterte Verfahren in den unproblematischen Bereichen, wie Allgemeine Genehmigung, Sammel- und Höchstbetragsgenehmigung, konnten bis zu 20 000 Einzelanträge eingespart werden. Die Handhabung der neuen Vorschriften wurde durch mehrere Runderlasse verbessert. Im Ergebnis gelang es, trotz der erheblich erweiterten Kontrolltiefe die Dauer der Verfahren in der Regel wieder in einen vertretbaren Rahmen zu bringen. So werden in dem komplizierten Bereich der Länder, die nicht zur OECD gehören, rd. 73 % aller Anträge innerhalb von drei Wochen beschieden. Mit dem weiteren Ausbau des Bundesausfuhramtes wird auch eine zusätzliche Verkürzung der Verfahrensdauer erwartet.

Ebenso wurde das Ausfuhrkontrollsystem auf der Vollzugsseite durch Erweiterung des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsdienste verschärft. Die Zahl der Außenwirtschaftsprüfungen hat erheblich zugenommen. Das Überwachungssystem „Kontrolle bei der Ausfuhr“ des Bundesministers der Finanzen (KOBRA), das auch im Rahmen der genehmigungsfreien Ausfuhr die Meldung und datentechnische Erfassung sensibler Waren vorsieht, ist installiert.

Soweit schon jetzt ein Urteil möglich ist, hat sich die Reform der Exportkontrollen im Rahmen des Möglichen bewährt. Die Verbände der Exportwirtschaft haben an der Reform aktiv mitgewirkt und in vielen Veranstaltungen für einen hohen Kenntnisstand bei ihren Mitgliedsunternehmen gesorgt. In einem Frühwarnsystem stellt die Bundesregierung außerdem der Exportwirtschaft regelmäßig Informationen über ihr bekanntgewordene problematische Beschaffungsversuche zur Verfügung.

Allerdings muß auch für die Zukunft trotz der Verschärfungen mit Versuchen gerechnet werden, gefährliche Technologie in Deutschland zu beschaffen. Eine völlige Unterbindung solcher Versuche ist angesichts der Größe und Diversität des deutschen Außenhandels und seiner starken Integration in die Weltwirtschaft nicht möglich.

3. Im Bereich des Waffenexports hat die Bundesregierung die restriktive Politik auf der Grundlage der von 1982 stammenden „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ fortgesetzt. International hat sie sich in der VN dafür eingesetzt, über ein Rüstungsexportregister mehr Transparenz und damit eine bessere Kontrolle und Beschränkung des Waffenexports zu erreichen. Die Arbeiten der VN konnten in dieser Hinsicht zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden.
4. Angesichts der Internationalität von Beschaffungsvorgängen, wie sie z. B. beim Irak bekanntgeworden ist, bedarf die internationale Kooperation bei der Ausfuhrkontrolle besonderer Pflege. Vor allem muß verhindert werden, daß aus dem Wegfall der Grenzkontrollen innerhalb des jetzt in Kraft getretenen EG-Binnenmarktes Gefahren für eine unkontrollierte Verbreitung gefährlicher Technologien erwachsen.

Die Bundesregierung hat daher am Ausbau der internationalen Rüstungsexportkontrolle aktiv mitgewirkt. Die vorhandenen Nicht-Verbreitungsregime im Bereich von ABC-Waffen und Raketen konnten erheblich ausgebaut werden. Es gelang, unter deutscher Verhandlungsführung die Genfer Konferenz über eine weltweite und verifizierbare Chemie-Waffen-Konvention trotz ursprünglich großer Differenzen zu einem einvernehmlichen Ergebnis zu führen.

Unter deutschem Vorsitz hat während des Jahres 1992 mehrfach eine Arbeitsgruppe der Länder des Weltwirtschaftsgipfels getagt, um die Exportkontrollsysteme im Bereich von zivil und militärisch verwendbaren Gütern besser zu harmonisieren. Damit können auch Wettbewerbsnachteile für die Exportwirtschaften einzelner Länder abgebaut werden.

Besondere Bedeutung kommt dem neuen Exportkontrollsystem der EG zu. Die Arbeiten hieran sollen im Frühjahr 1993 abgeschlossen werden. In einem ersten Schritt wird der Warenverkehr innerhalb des Binnenmarktes von der Notwendigkeit einzelner Genehmigungsanträge im Bereich der zivil und militärisch verwendbaren Güter befreit. Darüber hinaus wird die Bundesregierung auf eine Harmonisierung auch der Regeln, die für Exporte aus der Gemeinschaft heraus gelten, drängen. Die Bundesregierung ist jedoch nicht bereit, wichtige Kontrollregeln i. S. einer Harmonisierung auf niedrigem Niveau aufzugeben.

5. Mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Warschauer Paktes muß nach Ansicht der Bundesregierung eine intensive Kooperation aufgebaut werden, um diesen Ländern zu helfen, Exporte sensibler Technologie wirkungsvoller zu kontrollieren.

Diese Bemühungen stehen erst am Anfang und werden erhebliche praktische Schwierigkeiten zu überwinden haben. Gleichzeitig tritt die Bundesregierung dafür ein, die geänderten politischen und strategischen Rahmenbedingungen im COCOM zu berücksichtigen und die Kontrolle gegenüber diesen Ländern an das heute noch gebotene Maß anzupassen. Die Vereinbarung über eine neue Kernliste und die bereits erfolgte bzw. jetzt vorgesehene Streichung mehrerer dieser Länder aus der Liste der Zielländer des COCOM sind wichtige Schritte in diese Richtung.

1. *Ankündigungen und Umsetzungen der Bundesregierung in der 12. Wahlperiode*
 - 1.1 Wann wird die Bundesregierung den am 6. Februar 1991 gefaßten Beschluß umsetzen, die Strafvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) mit einer „alsbaldigen Novellierung in das Strafgesetzbuch“ aufzunehmen?
 - 1.2 Sieht die Bundesregierung weiterhin in der Übernahme aus dem Nebenstrafrecht in das Kernstrafrecht ein Mittel zur Betonung des kriminellen Unwertgehalts dieser Straftaten?

Die Voraussetzungen für den Beschluß vom 6. Februar 1991 haben sich in der Zwischenzeit so geändert, daß die Bundesregierung am 27. Januar 1993 beschlossen hat, von dem Vorhaben einer Überführung der Strafvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in das Strafgesetzbuch – jedenfalls zur Zeit – wieder Abstand zu nehmen. Bei den Vorarbeiten zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses hat sich gezeigt, daß in einem viel stärkeren Ausmaß als etwa beim Umweltstrafrecht Außenwirtschafts- und Kriegswaffenstrafvorschriften im Strafgesetzbuch reine Blankettvorschriften darstellen würden. Ihre Reichweite wäre nicht aus sich heraus, sondern nur durch Heranziehung des AWG, der Außenwirtschaftsverordnung und der dazu ergangenen Listen bzw. von EG-rechtlichen Vorschriften und des KWKG mit der Kriegswaffenliste zu erklären. Die Problematik würde noch verschärft mit der Ratifizierung des C-Waffenübereinkommens und den dadurch bedingten Änderungen und Ergänzungen des nationalen Rechts, die voraussichtlich auch weitere Änderungen des Strafrechts einschließen werden. Im übrigen würde die Übernahme dieser komplexen Vorschriften in das Strafgesetzbuch erneut eine erhebliche Umstellung von den Bürgern, den Unternehmen, den Verwaltungsbehörden und der Justiz verlangen.

Alle diese Nachteile überwiegen den möglichen Vorteil einer Verdeutlichung des kriminellen Unrechtsgehalts von Außenwirtschafts- und Kriegswaffenstraftaten im Strafgesetzbuch.

- 1.3 Hält es die Bundesregierung entsprechend ihrem ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf (Drucksache 12/209) weiterhin für sinnvoll, den Verstoß gegen eine in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geregelte Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, auf die eine Rechtsverordnung verweist, wenigstens mit Bußgeld zu bedrohen?

- 1.4 Warum hat der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des AWG, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze (Drucksache 12/1134) eine solche Regelung nicht vorgesehen?

Die Formulierung der Frage könnte den falschen Eindruck erwecken, als seien die Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs durch die EG bisher nicht mit Straf- oder Bußgeldandrohung bewehrt worden. Sie werden dies auch bisher schon, und zwar in der Weise, daß die Verbote der EG in der Außenwirtschaftsverordnung zum Zwecke der Strafbewehrung jeweils wiederholt werden (Beispiel: § 69 a Außenwirtschaftsverordnung) und damit von der Ordnungswidrigkeit nach § 70 AWV erfaßt sind (Beispiel: § 70 Abs. 1 Nr. 9 AWV).

Der Vorschlag in Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 12/209) sollte es daher ermöglichen, die Rechtsakte der EG durch bloße Verweisung auf sie und ohne ihre inhaltliche Wiederholung mit Strafe oder Bußgeld bewehren zu können. Eine solche Vorschrift hält die Bundesregierung nach wie vor für notwendig. Sie hat sie daher in das Gesetzgebungsvorhaben zum Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz eingebracht, das zum 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist (BGBl. 1992 I S. 2150).

- 1.5 Hat die Bundesregierung inzwischen die angekündigten Gespräche mit den Bundesländern über die Verschärfung der Gewerbeüberwachung im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs geführt, und zu welchen Ergebnissen haben diese Gespräche geführt?

Die Bundesregierung hat diese Gespräche geführt. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß das Gewerberecht grundsätzlich nicht das geeignete Instrumentarium biete, um Verstöße im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs sachgerecht verfolgen zu können. Auch verfügten die zuständigen Gewerbebehörden (Landratsämter, Stadtverwaltungen) nicht über die hierzu notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen. Gewerbeunter-sagungen nach § 35 Gewerbeordnung könnten wegen ihrer existenzvernichtenden und arbeitsplatzgefährdenden Auswirkungen überhaupt erst dann in Betracht gezogen werden, wenn Bußgeld- oder Strafverfahren gegen illegale Exporteure unwirksam geblieben seien. Im Interesse rasch wirkender Maßnahmen solle in Ermittlungs- und Strafverfahren vielmehr von der Möglichkeit von Berufsverboten nach § 132 a StPO bzw. § 70 StGB Gebrauch gemacht werden. Wegen der großen Zahl im Export tätiger Unternehmen ist nach Ansicht dieser Bundesländer eine Überprüfung im Export tätiger Personen auf ihre Unzuverlässigkeit hin praktisch auch nicht durchführbar.

Die anderen Bundesländer haben sich nicht geäußert.

Im Hinblick auf diese Haltung der Bundesländer hat die Bundesregierung die Gespräche nicht fortgeführt.

- 1.6 In wie vielen Fällen haben Verstöße gegen das KWKG und das AWG in den vergangenen fünf Jahren zu teilweisen oder vollständigen Gewerbeuntersagungen geführt?

Verstöße gegen das KWKG und das AWG können die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nach sich ziehen und zur Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO führen. Die Untersagung wird dem beim Bundeszentralregister eingerichteten Gewerbezentralregister zwar von den unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt, als Rechtsgrundlage wird jedoch lediglich § 35 GewO – Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit – angeführt. Die Rechtsvorschriften, deren Verletzung zur Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden führten, sind aus dem Gewerbezentralregister nicht ersichtlich. Die Gewerbeuntersagungen wegen Verstößen gegen das KWKG und das AWG in den vergangenen fünf Jahren sind deshalb nicht festzustellen.

- 1.7 In welchem Stadium befindet sich die Umgestaltung des Bundesausfuhramtes und des Zollkriminalamtes, und wann wird die volle Einsatzfähigkeit erreicht sein?
- 1.8 Welche personelle Ausgestaltung haben das Bundesausfuhramt und das Zollkriminalamt gegenwärtig, und welche sollen sie erhalten?

Das Bundesausfuhramt (BAFA) ist am 1. April 1992 durch das Gesetz zur Errichtung eines Bundesausfuhramtes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376) als selbständige Bundesoberbehörde errichtet worden. Derzeit hat das BAFA 330 Mitarbeiter. Die Sollstärke beträgt 397 Mitarbeiter. Bei der laufenden Personalrekrutierung liegt der Schwerpunkt bei der Rekrutierung von Mitarbeitern mit technischem Spezialwissen, die dieses in einer Kombination von technischer und juristischer Subsumtion unter die komplizierten Kontrollbestimmungen (Ausfuhrliste) umsetzen können. Das BAFA nimmt bereits jetzt sämtliche ihm übertragenen Aufgaben wahr, wobei wegen der personellen Situation und neuer Aufgabenstellungen (z. B. Jugoslawien-Embargo) Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die rasche und effiziente Bearbeitung der Genehmigungsanträge und die Unterstützung der Zollverwaltung und Staatsanwaltschaften bei der Ausfuhrüberwachung und Strafverfolgung.

Das Zollkriminalamt (ZKA) ist durch das am 15. Juli 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) als Bundesoberbehörde errichtet worden. Die volle Einsatzfähigkeit wird mit der im Haushalt 1992 vorgesehenen Personalstärke von 371 Beschäftigten erreicht sein. Zur Zeit (Stand 1. September 1992) sind beim ZKA 270 Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigt.

- 1.9 Welche Aufgaben soll das Bundesausfuhramt wahrnehmen, und welche Unterschiede wird es in dem Aufgabenbereich zur bisherigen Abteilung VI des Bundesamtes für Wirtschaft geben?

Der Aufgabenbereich des Bundesausfuhramtes deckt sich im wesentlichen mit dem der bisherigen Abteilung VI des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW). Da die Exportkontrolle wegen der sich verändernden exportkontrollpolitischen Rahmenbedingungen kein statisches System ist, kommen für die Genehmigungsbehörde – und dies war auch vor Gründung des Bundesausfuhramtes (BAFA) der Fall – neue Aufgaben hinzu und entfallen andere. Zudem können sich die Schwerpunkte bei den bestehenden Aufgabenbereichen verschieben. Zu nennen sind dabei die Schaffung neuer Genehmigungstatbestände, womit ein Anstieg des Antragsvolumens verbunden ist, die notwendige Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsgrundsätze an die europäische Harmonisierung der Exportkontrollvorschriften, die Unterstützung bei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes illegaler Exporte und der nach wie vor hohe Beratungsbedarf der Wirtschaft.

- 1.10 Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Bundesausfuhramt und Zollkriminalamt gestaltet werden?

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesausfuhramt (BAFA) und dem Zollkriminalamt (ZKA) ist nach § 45 Außenwirtschaftsgesetz geregelt. Demnach kann das BAFA Informationen sowie Meldungen, die ihm bei seiner Aufgabenerfüllung bekanntgeworden sind, anderen für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden, wie dem ZKA, übermitteln. Um eine zeitnahe Übermittlung der Daten gewährleisten zu können, ist das ZKA berechtigt, die Daten im automatisierten Verfahren abzurufen. Die Informationen werden vom ZKA ausgewertet und von den Zollbehörden bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs unterstützend genutzt.

Für die Zollbehörden, die die Einhaltung der Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechtes bei der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr nach § 46 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes überwachen, ist beim BAFA zur Unterstützung der Zollbehörden das Referat „Technische Unterstützung Zoll“ eingerichtet worden. Diese Arbeitseinheit des BAFA wird von den Zollbehörden regelmäßig genutzt. Insbesondere bei der Ausfuhrkontrolle (bevorstehende Ausfuhren) stellen sich häufig Fragen der Genehmigungspflichtigkeit, die auf diesem Wege meist rasch und effizient geklärt werden können.

- 1.11 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Genehmigungsbehörde und die Ausfuhrkontrolle in einer Organisationseinheit zusammengefaßt sein müssen?

Das Ausfuhrgenehmigungsverfahren ist Teil des gesamten Außenwirtschaftsrechtes, für das der Bundesminister für Wirtschaft ebenso wie für die Außenwirtschaftspolitik die Ressortverantwortung trägt. Ähnlich ist die Situation im übrigen bei den wichtigsten anderen Exportländern, bei denen ebenfalls die Wirtschafts-

bzw. Handelsministerien für das Ausfuhrgenehmigungsverfahren zuständig sind.

Davon ist jedoch die Ausfuhrkontrolle zu trennen. Die Ausfuhrkontrolle ist im Vergleich zum Ausfuhrgenehmigungsverfahren im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes ein davon unabhängiges, typisches Aufgabenfeld der Zollverwaltung. Dies fängt an bei der Betrachtung der Waren selbst, die auch größtenteils als ausfuhrgenehmigungsfreie Waren der Ausfuhrkontrolle durch die Zollverwaltung unterliegen, geht über die Prüfung aller möglichen Genehmigungserfordernisse und setzt sich fort bis in den Betriebsprüfungs- und Aufklärungsbereich, bei denen nur eine dezentrale Kontrollinstanz mit dem notwendigen Bezug zu den betroffenen Unternehmen eine effektive Kontrollfunktion ausüben kann.

2. *Notwendiger Handlungsbedarf*

- 2.1 Hält die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung der Endverbleibskontrolle bei Rüstungsgütern und rüstungsrelevanten Waren für notwendig?

Die Bundesregierung mißt einer ausreichenden Endverbleibskontrolle wesentliche Bedeutung bei. Endverbleibserklärungen werden nur akzeptiert, wenn sie von verlässlichen amtlichen Stellen eines Empfängerlandes ausgestellt werden. Bestehen begründete Zweifel, werden keine Genehmigungen erteilt. Im übrigen bezieht die Bundesregierung im Rahmen der Verschärfung des Ausfuhrkontrollsystems die Kenntnis des Exporteurs über Endverbleib und Endnutzung sowohl im Genehmigungsverfahren bei genehmigungspflichtigen Waren wie besonders im Verfahren nach § 5 c AWV in das Genehmigungsverfahren ein; falsche Auskünfte unterliegen den Strafandrohungen des AWG.

Eine behördliche Vor-Ort-Kontrolle durch deutsches Personal kommt dagegen nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht, da die Bundesregierung, wie auch andere Regierungen, prinzipiell die Durchsetzung der nationalen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Territorium anderer Länder ablehnt; dies gilt – umgekehrt – auch für eventuelle Aktivitäten anderer Regierungen in Deutschland. Davon zu unterscheiden ist die Kontrolltätigkeit internationaler Institutionen im Rahmen internationaler Abkommen.

- 2.2 Hält die Bundesregierung eine Verbesserung der Exportkontrolle bei der Vermarktung von Kooperationsprojekten durch die Kooperationspartner für notwendig?

Die Kontrolle der Vermarktung von Kooperationsprodukten bei Kriegswaffen und Rüstungsgütern richtet sich nach den Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern von 1982 und nach dem jeweiligen zugrundeliegenden Regierungsabkommen. Die Bundesregierung nutzt die

gegebenen Konsultationsmöglichkeiten, um ihrer Vorstellung zu dem Empfangsland des Fertigproduktes Geltung zu verschaffen.

- 2.3 Über welche Instrumente der tatsächlichen Ausfuhrkontrolle in bezug auf Rüstungsgüter verfügen die zuständigen Behörden, und wie sollen diese Instrumente verbessert und ausgebaut werden?

Für die Durchführung der Ausfuhrkontrolle steht den zuständigen Behörden eine breite Auswahl von Instrumenten zur Verfügung. Diese umfassen sowohl Möglichkeiten zur Umsetzung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse durch die Verweigerung von Ausfuhrgenehmigungen, Einzeleingriffe nach § 2 AWG, die Ahndung und Verhütung von Verstößen durch die Ermittlungsmöglichkeiten der Zollverwaltung (z. B. Betriebsprüfungen, präventive Möglichkeiten nach § 39 AWG) sowie technische Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Beschau der zur Ausfuhr anstehenden Ware und ihre Umsetzung durch technische Experten. Ferner besteht im Rahmen der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern eine Möglichkeit, unzuverlässigen Unternehmen keine Ausfuhrgenehmigungen mehr zu erteilen und ggf. sogar erteilte Genehmigungen zu widerrufen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß damit ausreichend Instrumente für eine wirksame tatsächliche Ausfuhrkontrolle zur Verfügung stehen, an einen weiteren Ausbau wird daher z. Z. nicht gedacht.

Die Bundesregierung tritt im übrigen dafür ein, daß die im Rahmen des Binnenmarktes unvermeidbare Schwächung der nationalen Kontrollen durch entsprechende Rahmenbedingungen der EG möglichst weitgehend kompensiert wird (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 6.1).

3. *Erfahrungen mit den neuen Verordnungen § 5 c Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und Länderlisten H und I*
- 3.1 Welche konkreten Erfahrungen hat die Bundesregierung nach der Einführung mit dem § 5 c AWV und den Länderlisten H und I in bezug auf die Erfassung und Verhinderung einer deutschen Beteiligung an Rüstungsprojekten der in den Listen aufgeführten Länder gemacht?

Die Einführung des § 5 c AWV in Verbindung mit der Länderliste H hat dazu geführt, daß nunmehr der Umfang der Zulieferungen deutscher Unternehmen für Rüstungsprojekte oder in die Rüstungsindustrie der Länder der Liste H besser erkennbar und kontrollierbar geworden ist. Das Verfahren nach § 5 c AWV gestattet vor allem, auch solche Waren zu erfassen, die nicht besonders konstruiert sind, aber zunehmend für die Waffenproduktion Bedeutung gewonnen haben, sowie den Versuchen der Beschaffung von sonst nicht mehr kontrollierten Unterkategorien von Waren („splitting“) entgegenzuwirken.

Im Ergebnis wurde damit die bis dahin vorhandene sogenannte Grauzone erheblich eingeeengt. Exporteure, die in Kenntnis dieses

Umstandes an Rüstungsprojekten mitwirken, müssen ihre Kenntnis im Genehmigungsverfahren nach § 5 c AWV offenlegen. Bei einer Reihe von Ländern der Liste H mußten Genehmigungen versagt werden, weil eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter des § 7 Abs. 1 AWG zu befürchten war.

Die Länderliste H hilft im übrigen, die Vorsicht der Kontrollbehörden und der Unternehmen auf die Länder zu lenken, bei denen intensivere Kontrollen nötig sind. Daher hat sie eine über § 5 c AWV hinausgehende Bedeutung.

3.2 Wie stellt sich Antragsaufkommen aufgrund des § 5 c AWV dar?

Das Antragsaufkommen zu § 5 c AWV seit seiner Einführung bis zum 31. Oktober 1992 stellt sich wie folgt dar:

genehmigte Anträge	968	im Wert von ca. 1 254 Mio. DM
abgelehnte Anträge	181	im Wert von ca. 92 Mio. DM.

Zur Zeit der Erstellung der Statistik befanden sich weitere 170 Anträge in Bearbeitung.

4. *Transparenz in der Verbreitung von Rüstungsgütern*

- 4.1 Welche besonderen Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der Erklärung der G-7-Staats- und Regierungschefs vom 16. Juli 1991 über den „Transfer konventioneller Waffen und die Nichtverbreitung von ABC-Waffen“ für die Transparenz im Transfer von Rüstungsgütern in der Bundesrepublik Deutschland und gegenüber den Vereinten Nationen gezogen?

Der von den G 7 in der Londoner Erklärung vom 16. Juli 1991, Nr. 3, unterstützte Vorschlag eines VN-Registers für den Transfer von Waffen wurde von der 46. Generalversammlung der VN angenommen. Erstmals sollen zum 30. April 1993 rückwirkend für das Kalenderjahr 1992 und dann in allen folgenden Jahren Daten über Aus- und Einfuhr konventioneller Waffen an die VN übermittelt werden. Der Informationsaustausch im Rahmen des Registers soll sich im übrigen nicht auf Daten zum Waffentransfer beschränken, sondern auch Angaben über die nationalen Rüstungsexportkontrollpolitiken sowie Informationen u. a. bezüglich der Gesamtbestände an konventionellen Waffen und der Beschaffung von Waffen aus nationaler Produktion einbeziehen. Auch dies entspricht einer Forderung der G 7. Die Bundesregierung bereitet derzeit ihren Beitrag zum Register vor.

- 4.2 Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Anlegung eines allgemeinen Registers für den Transfer von Waffen bei den Vereinten Nationen?

Die Bundesregierung, die sich in den VN seit 1980 nachdrücklich für die Einrichtung des Waffenregisters eingesetzt hatte, war auch an der Vorbereitung und Durchsetzung der einschlägigen Resolution 46/36 L maßgeblich beteiligt. Sie hat frühzeitig darauf hin-

gewirkt, daß sich am 30. Januar 1992 in Prag alle KSZE-Staaten zur Unterstützung des Registers und zur Übergabe umfassender Informationen an das Register verpflichtet haben. Sie hat auch in der 47. Generalversammlung aktiv dafür geworben, daß sich möglichst alle Mitgliedstaaten von Anfang an bei der Implementierung des Registers beteiligen.

Zur innerstaatlichen Umsetzung ist die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage in das Gesetz für die Kontrolle von Kriegswaffen in Vorbereitung, um Erhebung und Weitergabe der von der VN-Resolution 46/36 L erfaßten Aus- und Einfuhrdaten von sieben Kriegswaffenkategorien zu gewährleisten. Auch vor Inkrafttreten dieser gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ist sichergestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland Datenmeldungen für 1992 an das VN-Waffenregister erbringen kann. Die betroffenen Unternehmen haben sich nämlich durchweg bereit erklärt, die erforderlichen Daten bis zum Inkrafttreten entsprechender Rechtsgrundlagen auf freiwilliger Basis zur Verfügung zu stellen.

- 4.3 Ist die Bundesregierung bereit, wie es von Staatsministerin Ursula Seiler-Albring am 21. Juni 1991 (Drucksache 12/875, Seite 3) angeboten wurde, jährlich dem Deutschen Bundestag einen Bericht über den DM-Wert der Genehmigungen für die Ausfuhr von Waren gemäß Ausfuhrliste Teil I Abschnitte A bis E (Anlage AL zur AWV) und für die Ausfuhr von Kriegswaffen gemäß Kriegswaffenliste Teil B (Anlage zum KWKG) vorzulegen, und wann ist mit dem ersten Bericht zu rechnen?

Die Bundesregierung ist entsprechend der Zusage von Staatsministerin Ursula Seiler-Albring bereit, jährlich dem Deutschen Bundestag einen Bericht über den wertmäßigen Umfang der erteilten Genehmigungen für Waren des Teils I Abschnitt A bis E vorzulegen. Dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Auswärtigen Ausschuß und dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages wurden für die Jahre 1989 bis 1991 Aufstellungen über die erteilten Ausfuhrgenehmigungen zur Information übersandt. Es ist beabsichtigt, die für Waren der Ausfuhrliste erteilten Genehmigungen laufend zu veröffentlichen.

Die hierzu erforderlichen Vorbereitungsarbeiten werden demnächst abgeschlossen; bei der Form der Veröffentlichung dieser Daten sind insbesondere Vorschriften über den Schutz von Einzelangaben, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Behörde bekanntgegeben werden müssen, zu beachten. Die Angaben für 1991 wurden in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/3884 – bereits veröffentlicht.

Ein gesonderter Bericht über den Wert der im Kriegswaffen-Bereich erteilten Ausfuhrgenehmigungen kann nicht erstellt werden. Das Genehmigungsverfahren ist sachbezogen; das wertmäßige Volumen des Antrages ist im Zeitpunkt der Genehmigungsabteilung nicht entscheidend. Die Mitteilung solcher Angaben ist im Rahmen der Antragstellung nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Bundesregierung verfügt daher nicht über die entsprechenden Daten.

Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, den den VN bis zum 30. April 1993 erstmals zu übermittelnden Bericht über die Ein- und Ausfuhrdaten von sieben Kategorien von Kriegswaffen auch dem Deutschen Bundestag zu übersenden. Der Deutsche Bundestag verfügt damit über eine Aufschlüsselung der erfolgten Ein- und Ausfuhr dieser Kriegswaffen.

- 4.4 Ist die Bundesregierung bereit, die Regelung der Bundesregierung Schmidt/Genscher (aus dem Schreiben vom 28. April 1982 an die Fraktionsvorsitzenden) wieder anzuwenden, und somit „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit im Bundessicherheitsrat anstehenden Einzelfallentscheidungen des Rüstungsexports die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien mit jeweils einem weiteren von den Fraktionsvorsitzenden zu bestimmenden Abgeordneten jeder Fraktion vorab zu informieren und die Einzelfälle mit ihnen zu erörtern“?

Eine Erörterung von Ausfuhrvorhaben mit Vertretern des Parlaments würde zu einer Vermengung der Kompetenzen zwischen Legislative und Exekutive führen; die Bundesregierung hält aus diesem Grund eine solche Erörterung nicht für angebracht. Soweit im übrigen mit der Frage der Eindruck erweckt wird, als habe zu Zeiten der Regierung Schmidt/Genscher eine Praxis der Vorab-Information der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen bestanden, ist darauf hinzuweisen, daß es in der Regel auch seinerzeit keine Vorab-Information gegeben hat.

5. *Änderung der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“*
- 5.1 Plant die Bundesregierung aufgrund der Erfahrungen in den letzten zehn Jahren eine Fortschreibung oder Überarbeitung der aus dem Jahr 1982 stammenden „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“?

Nein. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre führen nach Überzeugung der Bundesregierung zu dem Schluß, daß sich die exportpolitischen Grundsätze vom 28. April 1982 insgesamt bewährt haben; ihre generelle Überarbeitung ist nicht beabsichtigt. Die Bundesregierung hat sich darauf beschränkt, in Einzelfällen durch Präzisierung eine größere Klarheit zu erreichen, wo dies bei Zweifelsfragen notwendig war, z. B. bei der Behandlung von Kooperationsvorhaben.

- 5.2 Ist die Bundesregierung bereit, die Politischen Grundsätze dahin gehend zu ändern, daß Kriegswaffenexporte und Exporte aller sonstigen Rüstungsgüter nicht mehr außerhalb der NATO genehmigt werden?

Nein. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten die exportpolitischen Grundsätze weiterhin gültig bleiben; Exporte von Rüstungsgütern außerhalb des NATO-Bereichs können somit nur bei Vorliegen eines „vitalen Interesses“ – ausnahmsweise – genehmigt werden. Diese Regelung stellt sicher, daß die Politik der

Bundesregierung die Begleitumstände des jeweiligen Einzelfalles gebührend beachten kann. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ihre Exportpolitik in diesem Punkt grundsätzlich zu ändern.

- 5.3 Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung sicherstellen, daß, wie sie sich in der Erklärung der G-7-Staats- und Regierungschefs vom 16. Juli 1991 über den „Transfer konventioneller Waffen und die Nichtverbreitung von ABC-Waffen“ verpflichtet hat, ein Mißbrauch wie im Falle des Iraks in der Rüstungsgüterbeschaffung über die Selbstverteidigungsbedürfnisse hinaus nicht noch einmal vorkommt?

Die Staats- und Regierungschefs haben in ihrer Erklärung vom 16. Juli 1991 u. a. festgelegt, daß die Ausrüstung von Staaten mit Rüstungsmaterial legitim ist, soweit dies zur Sicherung ihres Verteidigungsbedürfnisses erforderlich ist. Gleichzeitig haben sich die Staats- und Regierungschefs verpflichtet, darüber hinausgehende Rüstungsbestrebungen einzelner Staaten nicht zu unterstützen. Der Gipfel in München im Sommer 1992 bestätigte diese Haltung: er verurteilte Bestrebungen einzelner Staaten, über exzessive Waffenkäufe die Stabilität der gesamten Region zu gefährden.

Eine wirksame Kontrolle solcher Bestrebungen läßt sich nur im internationalen Rahmen verwirklichen. Bei sog. Dual-use-Gütern fördert die Bundesregierung daher nachdrücklich die Bemühungen der G 7-Staaten, zu einer abgestimmten restriktiven Exportpolitik gegenüber bestimmten Staaten zu kommen und so über das legitime Selbstverteidigungsbedürfnis hinausgehende Beschaffungsbemühungen zu verhindern. Auf Einladung der Bundesregierung haben 1992 verschiedene Sitzungen einer Arbeitsgruppe stattgefunden. Erste Ergebnisse konnten erzielt werden. Die Bundesregierung wird sich in den kommenden Sitzungen um weitere Fortschritte bemühen. Darüber hinaus sind die internationalen Nichtverbreitungsregime inzwischen auch auf Betreiben der Bundesregierung verbessert worden; in Deutschland selbst waren die Beschaffungen des Irak Anlaß für eine Verschärfung des Ausfuhrkontrollsystems.

- 5.4 Haben die aus der Aufrüstung des Irak und dem andauernden Konflikt in der Golfregion gewonnenen Erkenntnisse dazu geführt, daß die Bundesregierung bereit ist, die praktische Ausgestaltung von Rüstungskoperationen zu überdenken und insbesondere den Vorrang des Kooperationsinteresses in den „Politischen Grundsätzen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in Zukunft zu verneinen?

Die Bundeswehr ist auch weiterhin auf technologisch hochwertige Rüstungsgüter angewiesen. Diese werden nahezu ausschließlich im Rahmen von Kooperationen entwickelt und hergestellt; insgesamt entstammen ca. 70 % aller Rüstungsvorhaben Kooperationen. Dieser Prozentsatz dürfte sich angesichts der knapperen finanziellen Mittel zukünftig noch erhöhen. Die wehrtechnische Zusammenarbeit unter den NATO-Partnern ist nach Überzeugung der Bundesregierung unverzichtbar.

Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 28. April 1982 haben sich bei Lösung der Spannung zwischen dem Gebot einer restriktiven Exportpolitik und der deutschen Rolle im Bereich der Rüstungskooperationen insgesamt bewährt. Die Bundesregierung wird wie bisher ihre Vorstellungen zu einem beabsichtigten Export eines Kooperationsprodukts in ein bestimmtes Drittland gegenüber ihrem Kooperationspartner verdeutlichen und damit dessen Exportabsichten mittelbar beeinflussen. Die Bundesregierung ist nicht bereit, den Vorrang des Kooperationsinteresses in diesen Fällen generell zu verneinen.

- 5.5 Wie bewertet die Bundesregierung die „vitalen Interessen“ der Bundesrepublik Deutschland nach der Auflösung der Sowjetunion und der Einrichtung eines NATO-Kooperationsrates bei Rüstungsexporten generell und insbesondere nach Finnland und Uruguay?

Nach den exportpolitischen Grundsätzen werden „vitale Interessen“ als „außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen“ definiert. Ob diese Interessen bei einem Exportvorhaben zu bejahen sind, richtet sich nach den jeweiligen Begleitumständen des Einzelfalles. Die Auflösung der Sowjetunion und das Verschwinden des Ost-West-Gegensatzes beeinflussen diese Wertung nur teilweise.

Die o. a. Feststellung, wonach das etwaige Vorliegen dieser „vitalen Interessen“ nicht abstrakt, sondern nur unter Berücksichtigung der Einzelfallsituation festgestellt werden kann, gilt auch für Finnland und Uruguay. Insoweit ist u. a. bedeutsam, welche Rüstungsgüter dorthin ausgeführt werden sollen und wie sich die Lieferungen in die außen- und sicherheitspolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland (und ihrer Bündnispartner) zu diesen Ländern einfügen.

6. *Europäische Rüstungsexportkontrolle*

- 6.1 Ergeben sich aus der Schaffung des Binnenmarktes Veränderungen bei KWKG, AWG, AWV und deren Anlagen, und wie soll den deutschen Exportkontrollen weiter Geltung verschafft werden?

Der EG-Zollkodex mit seiner Durchführungsverordnung schafft ein in der gesamten Gemeinschaft im Verhältnis zu Drittländern anzuwendendes einheitliches Ausfuhrverfahren, das die nationalen Regelungen weitgehend ersetzt und überlagert. Eine Anpassung der AWV wird vorbereitet.

Die geplante Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen bei Dual-use-Waren im Binnenmarkt ist bislang nicht abgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung des Änderungsbedarfs im Bereich von AWG und AWV ist daher gegenwärtig noch nicht möglich. Es steht jedoch zu erwarten, daß alle Mitgliedstaaten sich auf eine einheitliche Warenliste einigen werden, die im wesentlichen der

zum 1. März 1993 in Kraft tretenden Neufassung der deutschen Ausfuhrliste Teil I entsprechen wird.

Die Liberalisierung des Intra-EG-Handels führt dazu, daß im Binnenmarkt außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikels 223 EWG-Vertrag Einzelausfuhr-Genehmigungen nicht mehr erforderlich sein werden. Für die Ausfuhr in Drittstaaten gelten dagegen die Genehmigungspflichten auch nach dem 1. Januar 1993. Die Bundesregierung beabsichtigt, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, daß bei der Drittlandausfuhr über einen anderen Mitgliedstaat der EG ein fortbestehendes Kontrollgefälle innerhalb der EG-Mitgliedstaaten nicht zur Umgehung deutscher Ausfuhrkontroll-Standards ausgenutzt werden kann (kein sog. licence-shopping). Sie ist um eine Regelung bemüht, wonach bei Kenntnis des Ausführers, daß eine Ware letztlich in ein Land außerhalb der EG ausgeführt werden soll, ein gebietsansässiges Unternehmen bei den zuständigen deutschen Behörden einen Genehmigungsantrag stellen muß, auch wenn die Ware zunächst in ein EG-Land verbracht wird. Sie tritt schließlich für eine intensive Kooperation der Zollverwaltungen der EG-Länder ein.

Das KWKG wird aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 223 EWG-Vertrag von der Liberalisierung im Binnenmarkt nicht betroffen. Dies bedeutet, daß das Erfordernis einer KWKG-Genehmigung für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Kriegswaffen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 bzw 2 KWKG) in bezug auf andere EG-Mitgliedstaaten einschließlich der zugehörigen Strafvorschrift in vollem Umfang bestehen bleibt.

Der Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft wird künftig allerdings die Kontrolle von Kriegswaffenbewegungen von deutschem und auf deutsches Territorium erschweren. Um dem entgegenzuwirken, werden künftig Kriegswaffen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr im innergemeinschaftlichen Warenverkehr bei vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Binnenzollstellen zu gestellen sein.

6.2 Welche Position vertritt die Bundesregierung bei der Debatte um die Streichung des Artikels 223 des EWG-Vertrages?

Die Bundesregierung befürwortet eine möglichst weitgehende EG-Harmonisierung der Exportpolitiken im Rüstungsbereich. Sie könnte daher einer Streichung von Artikel 223 EWG-Vertrag zustimmen, vorausgesetzt, daß die EG-Exportpolitik nicht wesentlich von der restriktiveren Ausrichtung der deutschen Politik abweicht. Angesichts der ablehnenden Haltung bestimmter EG-Mitgliedstaaten, die zu einem Verzicht auf Artikel 223 EWG-Vertrag nicht bereit sind, ist jedoch mit einer weitergehenden Harmonisierung in diesem Bereich auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.

6.3 Welche Position vertritt die Bundesregierung in dem Außenministerrat und gegenüber der Kommission in bezug auf eine gemeinsame europäische Rüstungsexportkontrolle?

Die Bundesregierung hat ihre Position im Hinblick auf eine gemeinsame europäische Rüstungsexportkontrolle und ihre darüber hinausgehenden Bemühungen um eine möglichst breit gefächerte internationale Harmonisierung eingehend in dem Bericht an den Deutschen Bundestag zum Stand der EG-Harmonisierung (Drucksache 12/3275 vom 18. September 1992) dargelegt. Sie unterstützt nachhaltig die EG-Kommission mit ihrem Vorschlag über die Einführung einer „Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und besonderen Nuklearerzeugnissen und Technologien“. Sie tritt im EG-Außenministerrat für eine möglichst substantielle und umfassende Harmonisierung ein.

- 6.4 Wie weit ist der Stand der Beratungen in der Schengen-Gruppe und in der Gruppe der 12 EG-Mitglieder über eine Vereinheitlichung der Rüstungsexportkontrolle in der EG?

In der Schengengruppe und in der Sondergruppe des Rates (zwölf EG-Mitgliedstaaten, Kommission) wird die Harmonisierung der Exportkontrollen bei den sogenannten Dual-use-Waren beraten; in einer EPZ-Arbeitsgruppe werden Angleichungsmöglichkeiten bei der Exportkontrolle für Waffen, Munition und Kriegsmaterial diskutiert. Hierzu gehören auch Themen, die für einige Mitgliedstaaten zum Kernbereich ihrer Außenpolitik zählen. In diesem Bereich ist die Harmonisierung besonders schwierig. Die Schengengruppe hat zwischenzeitlich gute Fortschritte erreicht. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits durch eine Allgemein genehmigung den Warenverkehr von Dual-use-Waren des Teils I C der deutschen Ausfuhrliste bis auf wenige Ausnahmen zwischen den Schengenpartnern vereinfacht. Die Diskussion in der EG-Ratsgruppe über die Harmonisierung der Kontrollvorschriften für Dual-use-Waren ist noch nicht abgeschlossen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten sind z. Z. nicht bereit, dem Verordnungsvorschlag der Kommission in umfassender Form zuzustimmen. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Kommission, hält sogar weitergehende harmonisierte Kontrollbestimmungen für notwendig.

- 6.5 Welche rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede gibt es zwischen den EG-Mitgliedstaaten im Bereich der Exportbeschränkungen?

Die EG-Mitgliedstaaten verfügen bei der Ausfuhrkontrolle von Rüstungsgütern und Dual-use-Waren weitgehend über gleichgerichtete Rechtsnormen. Die Bundesrepublik Deutschland hat zusätzlich in ihr Ausfuhrkontrollrecht Generalnormen wie z. B. den § 5c AWV und den § 2 Abs. 2 AWG aufgenommen, um auch in sensitiven Fällen eingreifen zu können, wenn es sich um die Ausfuhr von nicht in der Liste genannten Waren handelt oder wenn es um eine andere Form der Teilnahme an sensitiver Rüstungsproliferation geht. Darüber hinaus hält die Bundesrepublik Deutschland es für notwendig, auch den Wissenstransfer, soweit er nicht schon in der Form der Dokumentenausfuhr erfolgt, in sensitiven Fällen zu kontrollieren (§ 45 Abs. 2 AWV) sowie Dienst-

leistungen Deutscher an Waffen oder Rüstungsgütern im Ausland (§ 45b AWV).

Zwar arbeiten einige EG-Staaten an der Ausweitung ihres nationalen Kontrollrechts, doch scheinen unsere Partner jetzt noch nicht bereit, Kontrollregeln der vorstehend beschriebenen Art in die EG-Verordnung mit einzubeziehen.

Die EG-Kommission arbeitet außerdem an Vorschlägen, um evtl. tatsächliche Unterschiede in der Effizienz der Kontrollsysteme (z. B. bei den Zollverwaltungen) zu verringern.

- 6.6 Welche Unterschiede gibt es zwischen den EG-Mitgliedstaaten im Bereich der Exportgenehmigungspraxis für Rüstungsexporte?

Unterschiede in der Exportgenehmigungspraxis sind für Waren ausfuhren mit möglicher A-, B-, C-Waffen-Relevanz sowie im Rahmen der Trägertechnologie weniger häufig und, soweit sie bestehen, im wesentlichen wohl einzelfallbedingt. Deutliche Unterschiede gibt es jedoch bei der Genehmigungspraxis im konventionellen Rüstungssektor einschließlich der Dual-use-Waren. Hier gibt es je nach nationaler Politik unterschiedliche Einschätzungen der Genehmigungsfähigkeit von Waffen- oder sonstigen Rüstungsgüterausfuhren, unterschiedliche Genehmigungspolitiken in bezug auf einzelne Abnehmerländer sowie unterschiedliche Einschätzungen der Sensitivität der einzelnen Waren. Diese unterschiedliche Genehmigungspolitik bei den Rüstungsgütern schlägt auch auf die Genehmigungspraxis bei Dual-use-Waren durch.

- 6.7 Bleibt im Binnenmarkt das nationale Ausfuhramt für die Exportkontrolle der Gebietsansässigen zuständig, oder ist eine Umgehung durch Genehmigungen im Land der tatsächlichen Ausfuhr möglich?

Nach dem Kommissionsvorschlag für eine EG-Verordnung gibt es keine zentrale Genehmigungsbehörde in der EG, sondern es sind in allen zwölf Mitgliedstaaten nationale Genehmigungsbehörden vorgesehen. Die Entscheidungszuständigkeit soll sich nach dem Geschäftssitz des Ausführers richten. Eine in einem EG-Staat erteilte Genehmigung soll in den anderen EG-Staaten verbindlich sein. Die Bundesrepublik Deutschland, aber auch andere EG-Partner sind darum bemüht, in die EG-Verordnung zusätzliche Bestimmungen einzuführen, um Umgehungsmöglichkeiten zur Ausnutzung des Genehmigungsgefälles bestmöglich zu verhindern (siehe auch Antwort zu Frage 6.1).

7. *Anpassung COCOM*

- 7.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das System der COCOM-Kontrollen nach der Auflösung der Sowjetunion und der Einrichtung eines NATO-Kooperationsrates, der die ehemaligen Warschauer-Pakt-Staaten und deren Nachfolgestaaten einschließt, einer grundlegenden Überprüfung bedarf?

Die Bundesregierung hält – in Übereinstimmung mit den Regierungen aller COCOM-Partnerstaaten – eine grundlegende Neuorientierung des COCOM für unabdingbar. Die tiefgreifende Veränderung der sicherheitspolitischen Lage erlaubt eine umfassende Liberalisierung der COCOM-Regeln. Diese Liberalisierung ist auch dringend notwendig, um den Erfolg der gesellschaftlichen Reformen in Mittel- und Osteuropa zu sichern; denn dies wird nur gelingen, wenn sich Erfolge auch im Bereich der Wirtschaft einstellen, die aber ohne eine technologische Zusammenarbeit mit dem Westen kaum erreichbar sein werden.

- 7.2 Welche Position vertritt die Bundesregierung in den Gremien des COCOM, um die geänderten Rahmenbedingungen der bisher in der Länderliste C zusammengefaßten Staaten zu berücksichtigen, und welche weiteren Ziele strebt sie an?
- 7.4 Welche Fortschritte sind nach Auffassung der Bundesregierung von der Einrichtung eines „Informal Forum for Cooperation on Export Controls“ zu erwarten?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch auf dem Gebiet der Exportkontrolle die Konfrontation zwischen westlichen und östlichen Ländern durch Kooperation ersetzt werden muß. Sie hat deshalb die Einrichtung eines COCOM-Kooperationsforums maßgeblich mitinitiiert, in dem die COCOM-Partnerstaaten und die bisherigen Zielländer der Kontrollen gemeinsam nach Lösungen für die anstehenden Probleme suchen. Bei der ersten Tagung dieses neuen Forums am 23./24. November 1992 wurde zum einen beschlossen, die noch bestehenden COCOM-Restriktionen in dem Maße abzubauen, in dem es den östlichen Ländern durch den Aufbau eigener Exportkontrollsysteme gelingt, Gewähr dafür zu bieten, daß aus westlichen Ländern eingeführte Dual-use-Güter nicht in kritische Drittländer abfließen und nur im zivilen Bereich Verwendung finden; vereinbart wurde zum anderen, daß die westlichen Länder ihren östlichen Partnern beim Aufbau effektiver nationaler Exportkontrollsysteme technische Hilfe leisten.

Die Bundesregierung hofft zuversichtlich, daß diese Beschlüsse des Kooperationsforums möglichst bald erfolgreich umgesetzt werden können. Endziel der Bundesregierung bleibt die völlige Aufhebung der COCOM-Restriktionen für alle reformwilligen Länder, als Zwischenschritte auf dem Wege dahin strebt sie die weitere Reduzierung der Kontrolllisten insbesondere in den Bereichen Telekommunikation und Werkzeugmaschinen sowie eine nationale Entscheidungskompetenz bei Einzelfallentscheidungen an.

- 7.3 Wie bewertet die Bundesregierung die bisher erzielten Vereinbarungen bezüglich der COCOM-Kontrollen, und nach welchen Grundsätzen werden diese Änderungen in die deutsche Außenwirtschaftskontrolle eingearbeitet?

Die Bundesregierung betrachtet die Beschlüsse des Kooperationsforums vom 23./24. November 1992 als einen sehr wichtigen Schritt auf dem Wege der Anpassung des COCOM-Instrumen-

tariums an das veränderte Verhältnis zwischen West und Ost. Die Bundesregierung hat es ferner begrüßt, daß schon im Verlaufe des letzten Jahres vor der Tagung des Forums die Anzahl der durch COCOM kontrollierten Industriegüter um etwa ein Drittel gekürzt, Ungarn als erster Staat des ehemaligen Warschauer Pakts vollständig von der Liste der COCOM-Zielländer gestrichen und die Entscheidung über den Export COCOM-kontrollierter Güter nach Polen und in die CSFR weitgehend den nationalen Behörden der Exportländer übertragen wurde.

Die vorstehend genannten, im COCOM beschlossenen Liberalisierungen sind in der Bundesrepublik Deutschland durch entsprechende Änderung der Ausfuhrliste und der Länderlisten zur Außenwirtschaftsverordnung umgesetzt worden.

- 7.5 Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die COCOM-vereinbarung übertragbar und geeignet ist, den Rüstungsexport in Entwicklungs- und Schwellenländern zu kontrollieren?
- 7.6 Wie verhält sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu Vorschlägen, die COCOM-Kontrollen auf Länder wie Libyen, Syrien und den Irak auszudehnen?

Eine „Übertragung“ des bestehenden COCOM-Instrumentariums auf problematische Drittländer ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht möglich. Einmal würde dies wegen sachlicher Überschneidungen mit den bestehenden Non-Proliferations-Regimen für Raketentechnologie, chemische Waffen und kerntechnische Materialien zu einer unerwünschten Schwächung dieser Regime führen. Zum anderen gibt es eine ganze Reihe von Waren und Technologien, deren Export in bestimmte problematische Drittländer dringend einer Kontrolle bedarf, obwohl sie von den – bereits weitgehend liberalisierten – COCOM-Listen längst gestrichen sind. Schließlich wäre das den COCOM-Beschlüssen zugrundeliegende Konsens-Prinzip für Entscheidungen über Exporte in problematische Drittländer von sehr unterschiedlicher Struktur jedenfalls dann viel zu schwerfällig und unflexibel, wenn auf der Seite der das Kontrollregime tragenden Staaten nicht nur die bisherigen COCOM-Partnerländer, sondern beispielsweise auch die bisherigen COCOM-Zielländer mitwirken würden.

Die Bundesregierung bemüht sich daher innerhalb der von den G 7 eingesetzten Arbeitsgruppe um eine harmonisierte Lösung für die Rüstungsexporte in einige Schwellen- und Entwicklungsländer (siehe Antwort zu Frage 5.3).

Im übrigen tritt die Bundesregierung bilateral und in den internationalen Gremien nachdrücklich dafür ein, auch im Rahmen der Entwicklungspolitik unangemessenen Rüstungsentwicklungen entgegenzuwirken.

